



## Sachverhalt:

- A. A.\_\_\_\_ belegt den Studiengang Humanmedizin an der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg. In der Sommersession 2016 des 2. Studienjahres absolvierte er die Prüfungen ME-MH.412E, ME-MH.420E, ME-MH.432E und ME-MH.4903.
- B. Mit Schreiben vom 20. Juli 2016 reichte A.\_\_\_\_ Beschwerde bei der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät ein, „*bezugnehmend auf die Prüfungen ME-MH.412E, ME-MH.420E, ME-MH.432E und ME-MH.4903*“ und weil er „*nicht den notwendigen Schnitt erreicht habe*“.
- C. Mit Entscheid vom 29. August 2016 trat die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät nicht auf diese Beschwerde ein.
- D. Mit als „Rekurs“ betitelten Eingabe vom 26. September 2016 wandte sich A.\_\_\_\_ erneut an die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 leitete die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät die Beschwerde vom 26. September 2016 zuständigkeitshalber an die Rekurskommission der Universität Freiburg weiter.
- E. Am 7. November 2016 reichte die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät ihre Beschwerdeantwort ein und bestätigte ihren Nichteintretensentscheid vom 29. August 2016.

## Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 430.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 29. August 2016 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 47 der Statuten vom 25. Juni 2001 der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg; SS 4.5.0.0; und Art. 20 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 26. Oktober 2009 für die Erlangung des Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin (SS 4.5.1.6.1). Im Übrigen kann der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg auf eine Beschwerde nicht eintreten und ein aufgrund eines Beschwerderückzugs, einer Einigung zwischen den Parteien oder aus sonstigen Gründen gegenstandlos gewordenes Verfahren abschreiben (Art. 5 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRSKU). Der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 VRG). Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 29. August 2016 wurde dem Beschwerdeführer frühestens am 30. August 2016 zugestellt. Der Beschwerdeführer

hat seine Beschwerde am 26. September 2016 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht. Die Rechtsmittelfrist wurde somit gewahrt (Art. 28 Abs. 2 VRG).

1.3 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 RRSU).

2.1 Nach Art. 81 Abs. 1 VRG muss die Beschwerdeschrift die Begehren des Beschwerdeführers und die Begründung enthalten, damit auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Art. 81 Abs. 2 VRG sieht vor, dass der angefochtene Entscheid der Beschwerdeschrift beizulegen und diese vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind an Begehren und Begründung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, sie muss aber immerhin sachbezogen sein (BGE 118 Ib 136 E. 2). Ist die Vorinstanz auf das Begehren des Beschwerdeführers nicht eingetreten, so muss sich die Begründung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dieser Frage befassen. Eine Auseinandersetzung lediglich mit der materiellen Seite des Falles ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht sachbezogen, wenn die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 118 Ib 136 E. 2; 125 IV 335 E. 1.b).

2.2 Vorliegend ficht der Beschwerdeführer einen Nichteintretensentscheid der Vorinstanz an. Die Beschwerdeschrift vom 26. September 2016 enthält keine expliziten Begehren bzgl. des angefochtenen Entscheids. Hingegen ist der Beschwerdeschrift zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Entscheid seinen „*Einspruch zur Geltung bringen*“ will. Weiter ersucht der Beschwerdeführer, dass die „*Prüfungen für eine erneute Korrektur den zuständigen Dozenten darzulegen*“ seien, womit von einem impliziten Begehren um Aufhebung des angefochtenen Nichteintretensentscheids und Neubeurteilung der fraglichen Prüfungen auszugehen ist.

Was die Begründung anbelangt, so bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Vorinstanz keinen „*Rekurs durchgeführt*“ habe, da er „*als Grund lediglich [seinen] gesundheitlichen Zustand angeführt habe*“. Weiter rügt der Beschwerdeführer, dass er nach „*intensivem Überlegen zu der Ansicht gekommen*“ ist, dass er „*in einigen Prüfungen keine gerechte Behandlung erfahren habe*“. Mithin bringt er in seiner Begründung somit zum Ausdruck, dass er eine willkürliche Bewertung der Prüfungen ME-MH.412E, ME-MH.420E, ME-MH.432E und ME-MH.4903 rügt.

2.3 Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerde vom 26. September 2016 grundsätzlich den Anforderungen von Art. 81 Abs. 1 und 2 VRG entspricht, und zwar in dem Sinne, als dass der Beschwerdeschrift ein implizites Rechtsbegehren und eine klare Begründung zu entnehmen ist. Die Vorinstanz hat den angefochtenen Nichteintretensentscheid jedoch mit der Begründung erlassen, der Beschwerdeführer habe trotz seines prekären Gesundheitszustands die fraglichen Prüfungen absolviert. Des Weiteren habe er weder den

Verlauf der Prüfungen noch die Prüfungsfragen beanstandet und auch keinen Vorwurf gegen die Dozenten vorgebracht. Damit setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 26. September 2016 nicht einmal ansatzweise auseinander. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer auf die Ausführung, er sei nach intensivem Überlegen zur Ansicht gelangt, dass er bei einigen Prüfungen keine gerechte Behandlung erfahren habe. Mit anderen Worten bezieht sich die Beschwerdebegründung lediglich auf die materielle Seite des Falles – die Bewertung der Prüfungen ME-MH.412E, ME-MH.420E, ME-MH.432E und ME-MH.4903 –, obwohl ein vorinstanzlicher Nichteintretensentscheid angefochten ist. Im Lichte der vorerwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung erweist sich die Beschwerdebegründung somit als nicht sachbezogen.

3. Folglich ist auf die Beschwerde vom 26. September 2016 mangels sachbezogener Begründung nicht einzutreten.
4. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

### **Der Präsident der Rekurskommission entscheidet:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 19. Januar 2017

Der Präsident

Der jur. Sekretär